

Fachspezifische Prüfungsbestimmungen

für den Magisterteilstudiengang (MTSG) Übersetzungswissenschaft als Nebenfach

Der Fachbereichsrat des ehemaligen Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien hat auf der Grundlage der §§ 31 und 71 des BerlHG am 25. Oktober 1993 die Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für den Magisterteilstudiengang Übersetzungswissenschaft als Nebenfach erlassen:¹

- A) Übersetzungswissenschaft
1 LN
- D) Sprachwissenschaft der gewählten Fremdsprache
1 LN

2.2 Zwischenprüfung

Die das Grundstudium abschließende Zwischenprüfung besteht aus einer schriftlichen Klausur (KL), die sich aus zwei Teilen zusammensetzt und sich wie folgt gliedert:

- Übersetzung eines gemeinsprachlichen Textes aus der Fremdsprache ins Deutsche (20 Zeilen, 180 Minuten)
- ein übersetzungswissenschaftlicher Kommentar zu ausgewählten Textpassagen der Übersetzung (30 Minuten)

§ 1 Besondere Studienanforderungen

Für den MTSG Übersetzungswissenschaft als Nebenfach werden die für die fachspezifischen Lehrveranstaltungen erforderlichen Kenntnisse in der Grundsprache (Deutsch) und der gewählten Fremdsprache vorausgesetzt; eine sprachpraktische Ausbildung gehört nicht zu den Studieninhalten dieses Studiums.

Die Bestimmungen der Masterprüfungsordnung der HUB vom 24. Mai 1994 gehen den Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen vor.

§ 2 Grundstudium

2.1 Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung

Der MTSG Übersetzungswissenschaft als Nebenfach gliedert sich im Grundstudium in die vier Schwerpunkte (Übersetzungswissenschaft, Allgemeine Sprachwissenschaft, Computerlinguistik oder Literatur-/Kulturwissenschaft und Sprachwissenschaft der gewählten Fremdsprache). Für die folgenden zwei Schwerpunkte sind je ein Leistungsnachweis (benoteter Schein, LN) zu erbringen. Bei Nebenfachkombinationen mit einem eng verwandten Fach sind die Scheine zusätzlich zu den dort geforderten Leistungsnachweisen zu erbringen.

§ 3 Hauptstudium

3.1 Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung

Der MTSG Übersetzungswissenschaft als Nebenfach gliedert sich im Hauptstudium in die drei Schwerpunkte Übersetzungswissenschaft, Computerlinguistik oder Literatur-/Kulturwissenschaft und Sprachwissenschaft der gewählten Fremdsprache.

Für die Zulassung zur Magisterprüfung sind neben dem erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums (Zeugnis der Zwischenprüfung) die folgenden zwei Leistungsnachweise (benotete Scheine, LN) aus dem Schwerpunkt Übersetzungswissenschaft zu erbringen. Bei Nebenfachkombinationen mit einem eng verwandten Fach sind die Scheine zusätzlich zu den dort geforderten Leistungsnachweisen zu erbringen.

¹ Entsprechend dem Antrag der HUB vom 11. Februar 1994 hat die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 09. Mai 1996 gemäß § 31 Absatz (4) des BerlHG die Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen befristet bis zum Ende des Wintersemesters 1996/97 bestätigt.

- Spezialprobleme des Übersetzens
1 LN
- Übersetzen
1 LN

3.2 Anforderungen der Magisterprüfung

Für die Magisterprüfung im Studiengang Übersetzungswissenschaft als Nebenfach sind vom Kandidaten/ von der Kandidatin zwei der drei Schwerpunkte (Übersetzungswissenschaft, Computerlinguistik oder Literatur-/Kulturwissenschaft und Sprachwissenschaft der gewählten Fremdsprache) auszuwählen, von denen mindestens einer eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Übersetzungsproblemen beinhalten muß.

Die beiden Schwerpunkte sind dem Prüfungsausschuß bei der Anmeldung zur Magisterprüfung bekanntzugeben. Die Magisterprüfung besteht in der Reihenfolge aus einer schriftlichen Klausurarbeit und einer mündlichen Prüfung. Die Themen der zwei Teilprüfungen werden vom Betreuer gemäß der Studienausrichtung des Kandidaten/ der Kandidatin in Absprache mit diesem/ dieser bestimmt.

Zum ersten Schwerpunkt ist eine schriftliche Klausurarbeit zu einem von zwei zur Wahl gestellten Themen anzufertigen. Die Klausurarbeit kann in Deutsch oder der gewählten Fremdsprache abgefaßt werden. Die Dauer der Klausurarbeit beträgt 240 Minuten.

Im zweiten Schwerpunkt ist eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer abzulegen.

Hierfür sind zwei Themenbereiche anzugeben, die jedoch nicht mit dem Thema der Klausurarbeit übereinstimmen dürfen. Wurde die Klausurarbeit in deutscher Sprache angefertigt, so ist die mündliche Prüfung in der gewählten Fremdsprache zu führen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft. Sie gilt befristet bis zum Ende des Wintersemesters 1996/97.